Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Hollfeld "Stadtwerke Hollfeld"

vom 08.02.2017

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI S. 458) erlässt die Stadt Hollfeld folgende Satzung:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Stadtwerke der Stadt Hollfeld werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Hollfeld geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Hollfeld. Die Stadt Hollfeld tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital der Stadtwerke ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017.

(4) Sitz der Stadtwerke Hollfeld ist Hollfeld.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Stadtwerke Hollfeld ist die Versorgung des Gebietes der Stadt Hollfeld mit Strom. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke Hollfeld fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke Hollfeld kann sich die Stadt Hollfeld im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Außerhalb des Gebietes der Stadt Hollfeld können die Stadtwerke Hollfeld im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben.

(3) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskosten-zuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3
Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Werkleiter), von denen jedes für sich alleine berechtigt ist für die Stadtwerke die Geschäfte zu führen.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke, soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.

(3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz und den Erlass von Dienstanweisungen.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, Einstellungen, Höhengruppierungen und Entlassungen von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD bedürfen der Zustimmung der ersten Bürgermeisterin. .

(5) Die Werkleitung ist zuständig für die Festlegung von Preisen für die Belieferung von größeren Kunden, welche nicht zu allgemeinen Tarifen beliefert, sondern individuell kalkuliert werden. Rechtsverbindliche Angebote und Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der ersten Bürgermeisterin.

(6) Der Werkleiter ist zuständig für die Strombeschaffung über den bereits beauftragten Dienstleister. Ein Wechsel des Dienstleisters bedarf der Zustimmung des Werkausschusses.

(7) Der Werkleiter ist ferner zuständig für Rechtsgeschäfte, die im Wirtschafts- und Investitionsplan nicht enthalten sind, wenn der Wert nicht größer als 20.000 Euro ist. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistung.

(8) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, wenn der Einzelwert nicht größer als 10.000 Euro ist.

(9) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke Hollfeld die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke Hollfeld die Möglichkeit zum Vortrag.

(10) In Angelegenheiten der Stadtwerke Hollfeld vertritt die Werkleitung die Stadt nach außen.

(11) Die Werkleitung hat der ersten Bürgermeisterin und dem Werkausschuss jährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 4
Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke Hollfeld tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werks-Angelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder die erste Bürgermeisterin (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife für die Belieferung von Kunden (Haushalt und Kleingewerbe), sofern diese nicht individuell kalkuliert werden (größere Kunden).

2. Rechtsgeschäfte, die im Wirtschafts- und Investitionsplan nicht enthalten sind, wenn der Wert über 20.000 Euro und bis 50.000 Euro liegt. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistung.

3. Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, wenn der Einzelwert über 10.000 Euro und bis 25.000 liegt.

4. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Verwandte.

§ 5
Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat Hollfeld beschließt über

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
4. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern ab einer Entgeltgruppe 9 des TVöD
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung und der Mitglieder des Werkausschusses.

8. Rückzahlung von Eigenkapital
9. Rechtsgeschäfte, die im Wirtschafts- und Investitionsplan nicht enthalten sind, wenn der Wert größer als 50.000 ist. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistung.
10. Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, wenn der Einzelwert größer als 25.000 ist.
11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke Hollfeld, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
12. Änderung der Rechtsform der Stadtwerke Hollfeld

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 6
Zuständigkeit der 1. Bürgermeisterin

(1) Die erste Bürgermeisterin ist Vorsitzende des Werkausschusses. Sie ist Vorgesetzte der Werkleitung. Die Werkleitung wird bei Verhinderung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, durch die erste Bürgermeisterin vertreten. Sofern möglich erfolgt eine fernmündliche Abstimmung mit der Werkleitung. Die erste Bürgermeisterin wird bei Verhinderung gemäß Artikel 39 GO von den weiteren Bürgermeistern vertreten.

(2) Die erste Bürgermeisterin erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 7
Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis der ersten Bürgermeisterin Fachdienststellen der Stadtverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 8
Verpflichtungserklärung

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Hollfeld" durch die Werkleitung. Die Werkleitung kann im Rahmen der eigenen Befugnisse den Mitarbeitern der Stadtwerke Hollfeld und beauftragten Personen Befugnisse erteilen.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 10
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Hollfeld ist das Kalenderjahr.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 21.11.2016 außer Kraft.

Hollfeld, 08.02.2017

Stadt Hollfeld

gez.
Barwisch
Erste Bürgermeisterin